



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Schulleitungen der öffentlichen allgemein
bildenden und beruflichen Schulen

Stuttgart 27.07.2021

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Schulen in freier Trägerschaft

Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatlichen Schulämter

 Weitere Informationen für das Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informiere ich bereits heute über weitere Eckpunkte für den Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022, auch wenn sich daraus noch kein aktueller Handlungsbedarf ergibt.

Im laufenden Schuljahr konnten sich die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegen die Teilnahme am Präsenzunterricht und damit für eine Teilnahme am Fernunterricht entscheiden, ohne dass dafür besondere Gründe nachgewiesen werden mussten. Uns gegenüber wurde vielfach die Sorge geäußert, dass wir aufgrund dieser Regelung genau die Schülerinnen und Schüler verlieren könnten, für die Unterricht in der Präsenz besonders wichtig wäre.

Nach wie vor kann es für einzelne Schülerinnen und Schüler schwerwiegende Gründe geben, die in der gegenwärtigen Situation der Pandemie gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen. Solche Gründe können sich insbesondere aus der indivi-

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

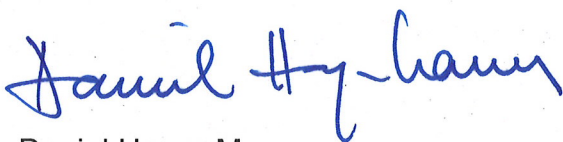
duellen gesundheitlichen Situation der Schülerin oder des Schülers, also dem Risiko eines besonders schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus, ergeben. Aber auch solche Risiken von Angehörigen, mit denen die Schülerin oder der Schüler in häuslicher Gemeinschaft lebt, können schwerwiegende Gründe darstellen. Die bisherige Regelung in § 3 Absatz 8 der CoronaVO Schule soll deshalb dahingehend angepasst werden, dass solche Gründe mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden müssen, um von der Präsenzschulpflicht befreit zu werden.

Darüber hinaus hatten wir Ihnen bereits angekündigt, dass in den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien inzidenzunabhängig die Test- und Maskenpflicht gilt. Grund hierfür ist der Schutz vor der Ausbreitung von Virusvarianten durch Reiserückkehrer. Dies gilt gleichermaßen für schulische Förderangebote während der Sommerferien, so dass diese Regelungen z.B. auch während der Lernbrücken oder auch der Sommerschulen gelten werden. Die hierfür erforderliche Änderung der CoronaVO Schule, über deren Einzelheiten wir Sie noch informieren werden, ist gegenwärtig in Vorbereitung.

Wie Sie sicherlich bereits wahrgenommen haben, folgt unsere Corona-Verordnung Schule in der Regel den Bestimmungen der Corona-Verordnung der Landesregierung, die intern auch „Hauptverordnung“ genannt wird. Eine Änderung der Grundsatzentscheidungen in dieser Verordnung löst häufig eine Änderung der CoronaVO Schule aus. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass es auch im Zeitraum bis zum Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien sowie im weiteren Verlauf des Monats September zu weiteren Änderungen der CoronaVO Schule kommen wird. Wir werden Sie weiterhin so rasch als möglich über Änderungen der CoronaVO Schule informieren. Angesichts der nahenden Sommerferien wollte ich Ihnen diese Informationen jedoch bereits vorab zukommen lassen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie das Schuljahr trotz der massiven Einschränkungen und Belastungen mit dem Gefühl abschließen können, dass wir gemeinsam das unter diesen Umständen Mögliche geschafft haben und nun mit Zuversicht auf das neue Schuljahr blicken.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann